

Satzung

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Sternenfreunde Wurmansquick e.V.“

Er hat seinen Sitz in Wurmansquick.
Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Astronomie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. gemeinschaftliche Beobachtung und Dokumentation astronomischer Objekte
- b. Miteinbeziehung der Öffentlichkeit zu gemeinsamen, regelmäßigen Beobachtungsabenden um fundiertes Wissen auf diesem Gebiet zu verbreiten
- c. Vorträge und Weitergabe von praktischen Kenntnissen an interessierte Gruppen (z.B. Schulklassen)
- d. Bau und Unterhaltung einer Schutzhütte für astronomische Instrumente

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder/Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes einzelne Vorstandsmitglied alleine vertreten werden.

Der Vorstand lädt schriftlich mindestens zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen dem Eintrag im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 6 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgende gemeinnützige Organisationen (in der aufgeführten Reihenfolge):

1. Bund Naturschutz e.V.
Kreisgruppe Rottal-Inn
Postmünstererstr. 1
84329 Pfarrkirchen

falls dieser nicht mehr existiert an:

2. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Dr. Johann Maier Str. 4
93049 Regensburg

falls dieser nicht mehr existiert an:

3. Landesbund für Vogelschutz e.V.
Eisvogelstr. 1
91161 Hiltpoltstein

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Wurmannsquick, den 11.4.2006

Anlage:

Unterschriftenliste der Vereinsmitglieder